

Öffentliche Bekanntmachung
Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma IWI Dan Trust, Steinberg 1, 24229 Schwedeneck, vertreten durch Herrn Jens Otto Leisse, wird hiermit die Entscheidung vom 27.03.2024 über den Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.05.2022 zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex N117/2400 auf dem Grundstück in Mechernich, Gemarkung Kallmuth, Flur 9, Flurstück 91 (Az. 10061/2020) wird in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb wie nachfolgend ersichtlich geändert und/oder ergänzt:

Hiermit wird die Änderung der WEA 02 vom Anlagentyp Nordex N117 mit einer Nennleistung von 2.400 kW am Standort mit dem Rechtswert 330.363 und dem Hochwert 5.601.582 auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit folgenden Daten genehmigt (Az. 10062/2023):

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort		
				Nr.	Rechtswert/Hochwert UTM	
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	166,6 m	160 m	WEA 02	330.380	5.601.586

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Arten- und Landschaftsschutz und zum Gewässerschutz. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gem. § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 3 des BImSchG gelten entsprechend. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 22.04.2024

bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der Servicezeiten (Mo.- Do. 8.30 bis 15.30 Uhr, Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Wolfshohl Tel: 02251/15 909
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 231

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Genehmigungsbescheid und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene Begründung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen erhoben werden.

Euskirchen, 28.03.2024
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Wolfshohl